

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Georg, Heiden**

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 30 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde in Heiden folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Georg in Heiden - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht


Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten


Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 02.06.2005 außer Kraft.

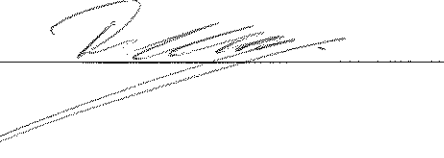
46359 Heiden, den
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Georg, Heiden





 Vorsitzender





Siegel Kirchenvorstand

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Heiden

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 150,00 € |
| b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren | 500,00 € |
| 2. Wahl- und Familiengräber | |
| a) je Grabstelle | 550,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 22,00 € |
| b) Urnenbeisetzung auf Wahl- und Familiengrab | 350,00 € |
| zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/ pro Jahr | 22,00 € |
| 3. Urnengräber | |
| a) Urnenreihengrab | 350,00 € |
| b) Urnenwahlgrab je Grabstelle | 350,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 14,00 € |
| 4. Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten | |
| a) für Erdbestattungen | 1.500,00 € |
| b) für Urnenbestattungen | 1.000,00 € |
| c) Rasengrab für Erdbestattungen, 2 Grabstellen (nicht vererbbar) je Grabstelle | 1.500,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 60,00 € |
| d) Rasengrab für Urnenbeisetzungen, 2 Grabstellen je Grabstelle | 1.000,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 40,00 € |
| 5. Vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes pro Jahr und je Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist | 50,00 € |

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle


- | | |
|---|----------|
| 1. Aufbewahrungsraum | 170,00 € |
| 2. Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier | 130,00 € |


§ 8 Inkrafttreten


Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 02.06.2005 außer Kraft.

46359 Heiden, den
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Georg, Heiden





Vorsitzender




Siegel Kirchenvorstand

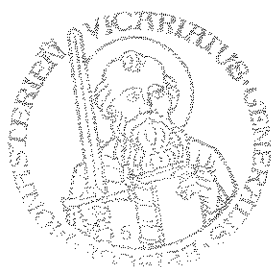
Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG-22087/2015


kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 10. Mai 2016

Die Genehmigung tritt 1 Tag nach Veröffentlichung
in Kraft



Bischöfliches Generalvikariat
i. V.


Dominique Hopfenitz
- Diözesanjurist -